jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/13 4Ob507/84, 1Ob119/20m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1984

Norm

EGUStG 1972 ArtXII Z3

Rechtssatz

Art XII Z 3 EGUStG ist eine ausdrückliche gesetzliche Fälligkeitsvorschrift, weshalb es keiner gesonderten Fälligstellung durch den Rückersatzberechtigten bedarf.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 507/84
  Entscheidungstext OGH 13.11.1984 4 Ob 507/84
  Veröff: JBl 1985,557 = RdW 1985,273
- 1 Ob 119/20m
  Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 119/20m
  Vgl; Beisatz: Mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzberechtigte den Vorsteuerabzug „unter der Annahme einer unverzüglichen Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung" geltend machen könnte, legt Art XII Z 3 EG?UStG 1972 die gesetzliche Fälligkeit des Rückersatzanspruchs ausdrücklich fest. (T1)
  Beisatz: Hier: Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen zur Verfahrensergänzung zur für die Beurteilung der Fälligkeit des Rückersatzanspruchs maßgeblichen Frage, ob die geschädigte Beklagte den Vorsteuerabzug – hinsichtlich der im Deckungskapital enthaltenen Umsatzsteuer – bei Annahme einer unverzüglichen Wiederherstellung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bereits geltend machen hätte können. Diese Umstände liegen in der Behauptungs- und Beweislast der Klägerin. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0075915

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at